

Fragenkatalog der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zur Facebook-Nutzung

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland sprechen sich in ihrer Sitzung vom 10. Und 11. Oktober 2018 klar dafür aus, dass auf das Betreiben von Facebook-Fanpages zu verzichten ist. In diesem Beschluss heißt es, dass Facebook und der Seiten-Betreiber gemeinsam für die Daten verantwortlich sind. Dementsprechend muss eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit erstellt werden, welche von Facebook bisher nicht bereitgestellt wurde.

Um klare Regelungen einzuhalten hat die Konferenz der Datenschutzbeauftragten einen Fragenkatalog veröffentlicht, der bearbeitet werden sollte, wenn Ihr weiterhin Facebook benutzen wollt:¹

- In welcher Art und Weise wird zwischen Ihnen und anderen gemeinsam Verantwortlichen festgelegt, wer von Ihnen welche Verpflichtung gemäß der DSGVO erfüllt? (Art. 26 Abs. 1 DSGVO)
- Auf Grundlage welcher Vereinbarung haben Sie untereinander festgelegt, wer welchen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO nachkommt?
- Auf welche Weise werden die wesentlichen Aspekte dieser Vereinbarung den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt?
- Wie stellen Sie sicher, dass die Betroffenenrechte (Art. 12 ff. DSGVO) erfüllt werden können, insbesondere die Rechte auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO und auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO?
- Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten Sie die personenbezogenen Daten der Besucherinnen und Besucher von Fanpages? Welche personenbezogenen Daten werden gespeichert? Inwieweit werden aufgrund der Besuche von Facebook-Fanpages Profile erstellt oder angereichert? Werden auch personenbezogene Daten von Nicht-Facebook-Mitgliedern zur Erstellung von Profilen verwendet? Welche Löschfristen sind vorgesehen?
- Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage werden beim Erstaufruf einer Fanpage auch bei Nicht-Mitgliedern Einträge im sogenannten Local Storage erzeugt?
- Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage werden nach Aufruf einer Unterseite innerhalb des Fanpage-Angebots ein Session-Cookie und drei Cookies mit Lebenszeiten zwischen vier Monaten und zwei Jahren gespeichert?
- Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um Ihren Verpflichtungen aus Art. 26 DSGVO als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher gerecht zu werden und eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen?

¹ Quelle: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein:

<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1253-Beschluss-der-DSK-zu-Facebook-Fanpages.html>